

# Personalreglement

Übersicht Änderungen per 1. Juli 2026

Artikel	Bisher	Neu
Art. 3, Abs. 1 Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal	Im Monatslohn angestelltes Personal wird öffentlich-rechtlich mit Vertrag angestellt.	Im Monatslohn angestelltes Personal wird öffentlich-rechtlich mit Vertrag angestellt. Arbeitnehmende mit Kleinstpensen werden im Stundenlohn angestellt.
Art. 5 Grundsatz	<p><sup>1</sup> Der Gemeinderat ordnet jede Stelle aufgrund des Stellenbeschriebs in der Personalverordnung einer Gehaltsklasse gemäss kantonaler Gesetzgebung zu. Es wird das degressive Lohnsystem angewendet.</p> <p><sup>2</sup> Für jede Gehaltsklasse besteht ein Grundgehalt von 100 Prozent und 80 Gehaltsstufen. Innerhalb der Gehaltsklasse ist die Gehaltsentwicklung bezogen auf das Grundgehalt wie folgt abgestuft: a) 20 Gehaltsstufen von je 1.0 Prozent b) 40 Gehaltsstufen von je 0.75 Prozent c) 20 Gehaltsstufen von je 0.5 Prozent</p> <p><sup>3</sup> Dem Grundgehalt sind 6 Einstiegsstufen von je 1.5 Prozent des Grundgehalts vorangestellt.</p>	Der Gemeinderat ordnet jede Stelle aufgrund des Stellenbeschriebs in der Personalverordnung einer Gehaltsklasse gemäss kantonaler Gesetzgebung zu. Es wird das degressive Lohnsystem angewendet.
Art. 10 Aussergewöhnliche Leistungen	Der Gemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen – auf Antrag der direkten Vorgesetzten – mit einmaligen Prämien im Einzelfall belohnen.	Löschen (wird neu in die Personalverordnung aufgenommen)
Art. 14 (alt) Überzeit	<sup>1</sup> Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können verpflichtet werden, notwendige Überzeit zu leisten, sofern und soweit sie ihnen zugemutet werden kann.	Unverändert

	<p><sup>2</sup> Ist aus betrieblichen Gründen eine Kompensation der Überzeit nicht oder nur teilweise möglich, setzt der Gemeinderat die Entschädigung auf Grund der Lohneinteilung fest.</p>	<p>Ist aus betrieblichen Gründen eine Kompensation der Überzeit nicht oder nur teilweise möglich, setzt der Finanzverwalter die Entschädigung auf Grund der Lohneinteilung fest.</p>
<p>Art. 16 (alt) Stellenbeschrieb</p>	<p><sup>1</sup> Der Gemeinderat umschreibt die Kaderstellen.</p> <p><sup>2</sup> Das Kader umschreibt die Stellen, der ihm unterstellen Personen im Rahmen der Vorgaben des Gemeinderates.</p>	<p><sup>1</sup> Der Gemeinderat umschreibt die Stelle der Geschäftsleitung.</p> <p><sup>2</sup> Die Geschäftsleitung umschreibt die übrigen Stellen.</p>
<p>Art. 22 (alt) Indexierung   Teuerung</p>	<p>Eine teuerungsbedingte Anpassung der Ansätze im Personalreglement und in der Personalverordnung kann der Gemeinderat vornehmen, wenn der Landesindex für Konsumentenpreise um mehr als 10 Punkte gestiegen ist (Basis Index Dezember 2015 = 100   Stand August 2017 = 100.6)</p>	<p><sup>1</sup> Eine teuerungsbedingte Anpassung der Ansätze im Personalreglement und in der Personalverordnung kann der Gemeinderat vornehmen, wenn der Landesindex für Konsumentenpreise um mehr als 10 Punkte gestiegen ist (Basis Index Dezember 2015 = 100   Stand August 2017 = 100.6)</p> <p><sup>2</sup> Die Höhe der Stundenlöhne, welche in der Personalverordnung festgelegt werden, werden analog der Löhne für die Festangestellten jährlich an die Teuerung angepasst.</p>